

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 2, 2014
Februar / März

steuern+recht aktuell



Inhalt

Business Meldungen

Lieferung bei Betrugsabsicht des Lieferers	2
Umsatzsteuer: Ausgleichzahlungen bei Beendigung des Leasingverhältnisses.....	2
Zuschüsse an Arbeitnehmer für ausländische gesetzliche Krankenversicherung doch Steuerfrei	3
Steuerliche Folgen der Löschung einer britischen Limited aus dem britischen Handelsregister	4
Bundesfinanzministerium zur Teilwertabschreibung und voraussichtlichen Wertminderung....	5
Änderung einer LoSt-Anmeldung zu Gunsten des Arbeitgebers nach Übermittlung der LoSt-Bescheinigung.....	6

Rechtsprechung

Deutsche Entstrickungsbesteuerung verstößt nicht gegen EU-Recht	7
Keine Entgeltminderung bei Preisnachlass durch vermittelndes Reisebüro	8
KMU-Definition anhand wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung zu treffen	9
Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze auf Taxis und Mietwagen grundsätzlich möglich.....	9
Keine Tonnagebesteuerung bei kurzzeitigem Einsatz eines Handelsschiffes.....	10
Kursverluste bei Hybridanleihen keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	11
Private Limited Company: Beteiligung am Stammkapital und nicht am gezeichnete Kapital maßgebend?.....	12
EU-Geldbußen wegen Kartellrechtsverstößes nicht abzugsfähig.....	13
Preisgeld aus Fernsehshow ist steuerpflichtig – auch „Farmer“ müssen Steuern zahlen.....	13
Erstattungszinsen sind steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen	14
Erneute Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit eines Treaty Override.....	15
Lohnsteuerpauschalierung für Sachzuwendungen nur bei betrieblicher Veranlassung.....	15
DBA-Freistellung auch bei nur teilweise Besteuerungsverzicht des ausländischen Staates möglich.....	16
Arbeitslohn bei Veräußerung von Genussrechten	17
Aufwendungen für Arbeitszimmer bei nicht unerheblicher privater Mitbenutzung aufteilbar?..	18
Entfernungspauschale: Kürzeste Straßenverbindung bei der Steuer maßgeblich	18
Pflicht des Arbeitgebers zur LoSt-Pauschalierung für Sonderleistungen an Pensionskassen verfassungswidrig?	19
Keine Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer und zwischenzeitlicher Rechtsprechungsänderung	20

PwC Service

Informationsdienste zu Steuern und Recht	21
PwC Publikation - Doing Business and Investing in Germany	21
Seminar: innoVATion 2014 - Die Umsatzsteuerworkshops	21
Seminar: 11. Fachtagung: Rechnungslegung und Steuern	22

Business Meldungen

Lieferung bei Betrugsabsicht des Lieferers

Dem Vorsteuerabzug aus einer Lieferung steht nicht entgegen, dass der Lieferer zivilrechtlich nicht Eigentümer des Liefergegenstands ist und darüber hinaus beabsichtigt, den gelieferten Gegenstand vertragswidrig nochmals an einen anderen Erwerber zu liefern. Dies entschied der Bundesfinanzhof im Kern mit seinem Urteil vom 8. September 2011. In einem nunmehr veröffentlichten Schreiben bezieht das Bundesfinanzministerium zum Vorsteuerabzug bei Betrugsabsicht des Lieferers Stellung und verweist auf das Urteil der obersten Finanzrichter.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u.a., dass eine entsprechende Leistung durch einen anderen Unternehmer für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wurde. Nach den maßgebenden Beweisregeln trägt der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer die Feststellungslast für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen. Das gilt grundsätzlich auch für das Wissen vom Tatplan eines Vorlieferanten, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in einem vom Lieferer begangenen Betrug eingebunden war.

In einem besonders gelagerten Einzelfall hatte der Bundesfinanzhof (BFH) das Vorliegen einer Lieferung jedoch auch bei Betrugsabsicht des Lieferers bejaht. Nach Ansicht der obersten Finanzrichter habe der Lieferant zwar in betrügerischer Absicht gehandelt, der Erwerber hätte jedoch aufgrund der objektiven Umstände nicht wissen können, dass er mit seinem Erwerb in eine Umsatzsteuerhinterziehung oder einen Betrug eingebunden war. In der jetzt veröffentlichten Verwaltungsanweisung stellt das BMF hierzu klar: Der Leistungsempfänger muss nachweisen, dass er alle Maßnahmen ergriffen hat, die "vernünftigerweise" von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Erwerbe nicht in einen Betrug einbezogen sind. Zu diesen Maßnahmen gehört nach Ansicht des Fiskus insbesondere die dokumentierte Vergewisserung über die Unternehmereigenschaft des Leistenden. Des Weiteren könne die Nichtaufzeichnung einer üblicherweise – u.a. zur Identifizierung der Ware bei Rücklieferung und in Garantiefällen – in der Lieferkette weitergegebenen Geräteidentifikationsnummer ein Indiz für eine nicht ausgeführte Lieferung und dafür sein, dass "der Unternehmer wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen", dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatzsteuerbetrug beteiligt war. Amtliches Fazit: Im Falle einer Lieferung bei Betrugsabsicht kann ein Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nur nach Prüfung des konkreten Einzelfalls und in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Das BMF verweist in seinem aktuellen Schreiben insoweit auf das einschlägige BFH-Urteil. Das BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 7. Februar 2014, IV D 2 – S 7100/12/10003

Umsatzsteuer: Ausgleichzahlungen bei Beendigung des Leasingverhältnisses

Das Bundesfinanzministerium wendet das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Minderwertausgleich bei Leasingverträgen als nichtsteuerbarer Schadensersatz grundsätzlich an, verweist allerdings auf ähnliche Situationen, die zu einer anderen umsatzsteuerlichen Beurteilung führen können.

Verpflichtet sich der Leasingnehmer im Leasingvertrag für am Leasingfahrzeug durch nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden nachträglich einen Minderwertausgleich zu zahlen, liegt nicht steuerbarer Schadensersatz vor. So die

Aussage des Bundesfinanzhofs (BFH) im Urteil vom 20. März 2013 (XI R 6/11). Nach einer Verwaltungsanweisung aus 2008 war der Minderwertausgleich bis dato als eine leasingtypische vertragliche Gegenleistung für die Überlassung des Leasinggegenstands durch den Leasinggeber zu behandeln und damit umsatzsteuerlich ein Leistungsaustausch. Daran hält das Bundesfinanzministerium (BMF) nach seiner aktuellen Verlautbarung nicht mehr fest.

Allerdings wird in dem Schreiben differenziert und klargestellt, dass die umsatzsteuerliche Behandlung der Vergütungen für sog. Mehr- und Minderkilometer, wie sie regelmäßig in Leasingverträgen mit Kilometerausgleich vereinbart werden, davon getrennt zu betrachten ist: Diese Abrechnungen seien darauf gerichtet, die Ansprüche aus dem Leasingverhältnis an die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs durch den Leasingnehmer anzupassen und deshalb je nach Zahlungsrichtung zusätzliches Entgelt oder aber eine Entgeltminderung für die Nutzungsüberlassung. So ist auch bei Vergütungen zum Ausgleich von Restwertdifferenzen in Leasingverträgen mit Restwertausgleich zu verfahren. Nutzungsentschädigungen wegen verspäteter Rückgabe des Leasingfahrzeugs stellten ebenfalls keinen Schadensersatz dar, sondern seien Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs zwischen vereinbarter und tatsächlicher Rückgabe des Fahrzeugs.

Abschließend verweist die Verwaltung darauf, dass diese Grundsätze sinngemäß auch bei Überlassung von sonstigen Gegenständen mittels Leasing (also bei einer steuerbaren Nutzungsüberlassung) gelten.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 6. Februar 2014 (IV D 2 – S 7100/07/10007)

Zuschüsse an Arbeitnehmer für ausländische gesetzliche Krankenversicherung doch steuerfrei

Zuschüsse eines inländischen Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer für dessen Versicherung in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung sind – zumindest innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie im Verhältnis zur Schweiz – von der Einkommensteuer befreit. Diese ministerielle Verlautbarung erfolgt in Abkehr von einer noch anderslautenden höchstrichterlichen Entscheidung aus dem Jahr 2011 und ist insofern eine gute Nachricht für die betroffenen Steuerpflichtigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte am 12. Januar 2011 (I R 49/10) im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung entschieden, dass Zuschüsse zu einer Krankenversicherung, die ein inländischer Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer für dessen Versicherung in der französischen gesetzlichen Krankenversicherung leistet, nicht nach § 3 Nummer 62 Einkommensteuergesetz steuerfrei sind. Richterliche Begründung: Die Steuerfreiheit greife nicht, weil eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Zuschusses fehle.

Das aktuelle Umschwenken der Finanzverwaltung hat folgenden Grund: Das Bundesministerium für Gesundheit hatte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu inzwischen mitgeteilt, dass entgegen der Auffassung der Finanzgerichtsbarkeit gleichwohl eine sozialrechtliche Zuschusspflicht des Arbeitgebers – und zwar nach § 257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – besteht, denn die freiwillige Mitgliedschaft in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung ist zumindest innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie im Verhältnis zur Schweiz nach Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 wie eine (freiwillige) Mitgliedschaft bei einer inländischen gesetzlichen Krankenkasse zu behandeln.

Das oben genannte BFH-Urteil ist daher in dieser Form nicht mehr allgemein anzuwenden, und zwar in allen noch offenen Fällen.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 30. Januar 2014 (IV C 5 – S 2333/13/10004)

Steuerliche Folgen der Löschung einer britischen Limited aus dem britischen Handelsregister

Was passiert, wenn eine in Deutschland tätige britische Limited aus dem britischen Handelsregister gelöscht wird? Sie besteht jedenfalls bis zu ihrer vollständigen Abwicklung als sog. Restgesellschaft steuerlich fort. Dies hat das Bundesfinanzministerium in einem eigens veröffentlichten Schreiben verdeutlicht.

Im britischen Gesellschaftsrecht nimmt die Ltd. eine ähnliche Stellung wie in Deutschland die GmbH ein. Für den Fall dass die Ltd. in Deutschland tätig wird und sich der Ort der Geschäftsleitung im Inland befindet, wird sie steuerlich wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt. Die Vorteile der Ltd. liegen in den einfachen Gründungsformalitäten, der Flexibilität das Nominalkapital frei wählen zu können (kein erforderliches Mindestkapital, wie beispielsweise bei einer GmbH mit 25.000 Euro) und der Tatsache, dass Änderungen im Gesellschaftsvertrag nicht notariell zu beurkunden sind. Gleichwohl muss eine hier aktive britische Ltd. als Zweigniederlassung in das hiesige Handelsregister eingetragen werden und Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften – und zwar sowohl in Großbritannien als auch in Deutschland – beachten.

Wird die britische Ltd. aus dem britischen Handelsregister gelöscht, endet ihre rechtliche Existenz unverzüglich und noch vorhandenes Vermögen verfällt der britischen Krone. Eine im deutschen Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit immer dann zu löschen, wenn die Hauptniederlassung im ausländischen Heimatregister gelöscht worden ist. Eine Ltd. mit statutarischem Sitz in Großbritannien und Ort der Geschäftsleitung im Inland unterliegt mit ihren sämtlichen Einkünften der unbeschränkten deutschen Steuerpflicht. Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Inland, unterliegt die Limited mit ihren inländischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht. Verfügte die gelöschte Ltd. über inländisches Vermögen (dazu gehören beispielsweise Steuererstattungsansprüche), wird sie in Deutschland so gestellt, als ob sie bis zu ihrer vollständigen Abwicklung (und Verteilung des inländischen Vermögens) als sog. Restgesellschaft fortbestünde. Der Abwicklungszeitraum beginnt mit der Löschung im britischen Handelsregister.

Setzen der oder die Gesellschafter der gelöschten Limited allerdings eine werbende Tätigkeit fort, begründen sie einen neuen Unternehmenszweck. Die Besteuerung der gewerblichen Tätigkeit hat dann nach allgemeinen Grundsätzen als Einzelunternehmer oder als Mitunternehmer einer Personengesellschaft zu erfolgen.

Wird Vermögen der Restgesellschaft im Rahmen der weitergeführten Tätigkeit durch den oder die fortsetzungswilligen Gesellschafter genutzt (z. B. Geschäftswert, Kundenstamm, Maschinen oder sonstige Wirtschaftsgüter), ist regelmäßig von einer unentgeltlichen Sachauskehrung (Eigentumsübertragung oder Nutzungsüberlassung) auszugehen. In solchen Fällen müssen die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung geprüft werden.

Im Fall der „restoration“, d.h. der Wiederherstellung der Ltd. nach erfolgter Löschung, wird die Ltd. nach britischem Recht so behandelt, als wäre die Löschung nie erfolgt. Dementsprechend lebt auch eine ggf. zuvor beendete deutsche Steuerpflicht rückwirkend wieder auf.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 6. Januar 2014 (IV C 2 – S 2701/10/10002)

Bundesfinanzministerium zur Teilwertabschreibung und voraussichtlichen Wertminderung

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Schreibens zur Teilwertabschreibung an diverse Verbände versandt. Hintergrund für die Überarbeitung der bisherigen Verwaltungsauffassung ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, vor allem vom September 2011, zur Teilwertabschreibung.

Hintergrund der aktuellen behördlichen Aktivitäten sind die Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen bei börsennotierten Aktien. Mit diesen Urteilen hatte der BFH seine bisherige Rechtsprechung präzisiert und bestätigt. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sei bei an der Börse gehandelten Aktien typisierend bereits dann auszugehen, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet. Dies soll jetzt hinsichtlich der börsennotierten Aktien in der Verwaltungspraxis so umgesetzt werden.

Nach der Verwaltungsmeinung ist eine Wertminderung voraussichtlich dann nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige damit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Wertminderungen aus besonderem Anlass (z. B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer. Die Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung macht eine zeitraumbezogene Betrachtung erforderlich, die auch von der Art des Wirtschaftsguts abhängt. Erkenntnisse bis zur Bilanzaufstellung, die die Wertentwicklung bis zum Bilanzstichtag bestätigen, müssen berücksichtigt werden, nicht jedoch solche, die einer Wertbegründung nach dem Bilanzstichtag entsprechen. Im Einzelnen:

Abnutzbares Anlagevermögen: Voraussichtliche Wertminderung dann, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen: Hier sei, so das Bundesfinanzministerium (BMF), darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden und mit welcher tatsächlichen Realisierung (beispielsweise bei notleidenden Forderungen) gerechnet werden kann. Bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen, fehlt es in der Regel an einer voraussichtlich dauernden Wertminderung. Dies gilt nach Meinung des BMF auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören. Eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert ist allein wegen gesunkener Kurse – abgesehen von der Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners – regelmäßig nicht zulässig. Die Bagatellgrenze von 5 % ist bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens nicht maßgeblich.

Die für das Umlaufvermögen aufgezeigten Grundsätze gelten nicht für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, für die eigene Bewertungsvorschriften gelten (eine Bewertung mit dem voraussichtlich niedrigeren Teilwert ist für diese Wirtschaftsgüter ausgeschlossen; Ausnahme: Finanzinstrumente der Liquiditätsreserve).

Außerdem wurde seitens der Verwaltung die Gelegenheit der generellen Überarbeitung genutzt, um die einzelnen bestehenden BMF-Schreiben zum Themenkomplex Teilwertabschreibung zusammenzufassen.

Fundstelle

BMF-Entwurf vom 17. Januar 2014 (IV C 6 -S 2171-b/09/10002)

Änderung einer Lohnsteuer-Anmeldung zu Gunsten des Arbeitgebers nach Übermittlung der LoSt-Bescheinigung

Die Finanzverwaltung vertritt in einem BMF-Schreiben vom 7. November 2013 die Auffassung, dass die Korrektur einer Lohnsteuer-Anmeldung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zu Gunsten des Arbeitgebers nur dann möglich sei, wenn die Leistung des Arbeitgebers ohne Entlohnungsabsicht erfolgte.

Mit Urteil vom 13. November 2012 (VI R 38/11) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Anmeldung zu seinen Gunsten ändern kann, wenn er feststellt, dass ihn sein Arbeitnehmer betrogen hat (Veruntreuung von Gehaltszahlungen) und die Lohnsteuer daher zu Unrecht abgeführt wurde. Im Streitfall hatte sich der Lohnbuchhalter in betrügerischer Absicht ein zu hohes Gehalt ausgezahlt, das er jedoch zutreffend dem Lohnsteuerabzug unterworfen hatte. Nachdem der Arbeitgeber dies bemerkte, änderte er die Lohnsteuer-Anmeldung. Zu diesem Zeitpunkt war die Lohnsteuerbescheinigung des Lohnbuchhalters bereits an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt. Ausgehend von diesem Fall haben sich die Finanzbehörden der Länder abgestimmt, wie diese Entscheidung anzuwenden ist.

Zunächst wird in dem eingangs erwähnten BMF-Schreiben klargestellt, dass wenn sich ein Arbeitnehmer unbefugt Beträge, die ihm nicht zustehen, auf sein Konto überweist, kein Arbeitslohn vorliegt. Unter Bezugnahme auf die BFH-Rechtsprechung wird weiter ausgeführt, dass es sich demgegenüber bei versehentlichen Überweisungen, die der Arbeitgeber jederzeit zurückfordern kann, um Arbeitslohn handelt.

Die Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung und der Lohnsteuerfestsetzungen ist unter den Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung auch nach Ablauf des für die Anmeldung maßgebenden Kalenderjahres zulässig. Führt die geänderte Lohnsteuer-Anmeldung zu einer geringeren Lohnsteuer, ist eine Änderung jedoch nur in Fallgestaltungen zulässig, die mit der Rechtssache VI R 38/11 vergleichbar sind. Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt nach Verwaltungsmeinung z. B. vor, wenn sich der Arbeitnehmer die Zahlungen, für die Lohnsteuer einbehalten worden ist, ohne jeglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat. Nur in einem solchen Fall soll das Finanzamt dem Änderungsantrag entsprechen.

Fazit: Nach geltender Rechtslage ist es zulässig, dass die dem Arbeitnehmer – wenn auch zu hoch – bescheinigte Lohnsteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer angerechnet wird. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber, der feststellt, dass er zu viel Lohnsteuern einbehalten und abgeführt hat, die Erstattung dieses Betrags durch eine entsprechend geänderte Lohnsteuer-Anmeldung beantragen. Diese Änderung ist möglich, solange die Lohnsteuer-Anmeldung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 7. November 2013 (IV C 5 - S 2378/0-07)

Rechtsprechung

Deutsche Entstrickungsbesteuerung verstößt nicht gegen EU-Recht

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat zur Frage des Besteuerungsrechts der Mitgliedstaaten beim Einbringen von Unternehmensanteilen an einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft Stellung genommen. Vorausgegangen war ein Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg zur möglichen Unionswidrigkeit der deutschen Entstrickungsbesteuerung. Eine solche hat das Gericht in Luxemburg jedoch verneint.

Streitjahr war 2000. In der damals geltenden Fassung des Umwandlungssteuergesetzes musste eine Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert (d. h. unter Aufdeckung der stillen Reserven) ansetzen, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Jedoch war eine zinslose Stundung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuer möglich, d. h. sie durfte in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel gezahlt werden, sofern die Entrichtung auch tatsächlich sichergestellt war.

Konkret und kurz gefasst ging es in dem Streitfall um die Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Rahmen der Gewinnfeststellung einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG). Deren Kommanditisten waren zwei österreichische GmbHs, Komplementär war eine deutsche GmbH. Im Zuge der Kapitalerhöhung bei der Komplementär-GmbH übernahmen die Kommanditisten je die Hälfte des Stammkapitals und brachten hierfür ihre jeweiligen Kommanditanteile als Sacheinlage in die Komplementär-GmbH ein, die KG war damit aufgelöst und damit entfielen die Betriebsstätten der Kommanditisten in Deutschland. Nach dem DBA steht Österreich als Ansässigkeitsstaat der einbringenden Gesellschaften das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Veräußerungsgewinns zu. Das Finanzamt bewertete die eingebrachten Mitunternehmeranteile folglich mit dem Teilwert und stellte entsprechend einen Veräußerungsgewinn fest. Die Klägerin machte die Unvereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit geltend.

Der EuGH bejahte die Angemessenheit der deutschen Entstrickungsbesteuerung. Allerdings sei der Fall unter dem Gesichtspunkt der Kapitalverkehrsfreiheit zu untersuchen, da die strittige Regelung nicht von der Beteiligungshöhe an der KG abhängig ist. Die deutsche Regelung, so der EuGH, sei zwar geeignet, Investoren von einer Beteiligung an einer deutschen KG abzuhalten. Allerdings sprechen zwingende Gründe des Allgemeininteresses für deren Vereinbarkeit mit EU-Recht. Denn: Letztlich müsse eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse nach dem Territorialitätsprinzip gewährleistet bleiben. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ein Mitgliedstaat an der Ausübung seiner Steuerhoheit auf die Wertzuwächse gehindert ist. Deshalb, so das Fazit der Europarichter, gehe die damalige deutsche Regelung, die dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen einer sofortigen oder einer auf fünf Jahre gestaffelten Erhebung lässt, nicht über das erforderliche Ziel hinaus, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren und müsse hingenommen werden.

Hinweis: Im Rahmen des in 2006 beschlossenen SEStEG wurde das Umwandlungssteuergesetz einem umfassenden Revirement unterworfen. Es gilt nun auch für Umwandlungen/Sitzverlegungen über die Grenze in andere EU- oder EWR-Länder, nicht jedoch in Drittstaaten. Die angesprochene Stundungsmöglichkeit besteht zwar in der beschriebenen Form nicht mehr, allerdings stehen andere geeignete und vergleichbare Maßnahmen zur Verfügung, um dem Erfordernis der „Ausgewogenheit der Besteuerungsbefugnis“ ggf. nachkommen zu können (so z. B. die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens nach § 4g Einkommensteuergesetz).

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 23. Januar 2014 (C-164/12), DMC

Keine Entgeltminderung bei Preisnachlass durch vermittelndes Reisebüro

Ein Reisebüro, das als Vermittler für einen Reiseveranstalter tätig ist und einem Reisekunden einen selbst finanzierten Preisnachlass gewährt, ist nicht zu einer Minderung seiner Umsatzsteuerschuld auf die Vermittlungsprovisionen berechtigt.

Das Reisebüro gab die vom Veranstalter erhaltenen Provisionen teilweise an Kunden weiter. Nachdem es ursprünglich auf die vollen Provisionen die Mehrwertsteuer entrichtet hatte, beantragte es beim Finanzamt die Bemessungsgrundlage um die den Kunden gewährten Preisnachlässe zu mindern. Die obersten Finanzrichter hatten diese Möglichkeit in der Vergangenheit bejaht, äußerten aber zunehmend Zweifel, ob die bisherige Auslegung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. In dem betreffenden Fall war das Finanzamt dem Antrag nur insoweit gefolgt, als die von den Reiseveranstaltern erbrachten Dienstleistungen steuerpflichtig waren. Soweit die Leistungen steuerfrei waren, lehnte das Finanzamt die Änderung ab. Den vom Bundesfinanzhof (BFH) formulierten Vorlagefragen hatte sich der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen gewidmet und zur Auffassung des Finanzamts tendiert.

Das aktuelle Urteil des EuGH bestätigt nicht nur – ebenso wie die Schlussanträge des Generalanwalts – die teilweise ablehnende Auffassung des Finanzamts, sondern geht im Ergebnis sogar noch weiter. Während der Generalanwalt von einer Anwendbarkeit des (eine Minderung der Bemessungsgrundlage bejahenden) Urteils Elida Gibbs ausging, schloss der EuGH dies generell aus. Fazit: Die im Fall Elida Gibbs vorgegebenen Grundsätze können hier keine Anwendung finden, weil das Reisebüro als Vermittler dem Endverbraucher aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten einen Nachlass auf den Preis der vermittelten und von dem Reiseveranstalter erbrachten Leistung gewährt. Die tragenden Grundsätze des Urteils in Kürze:

- Die Gegenleistung, die der Reiseveranstalter für seine Leistungen erhält, ist in jedem Fall der Gesamtpreis der Reise ohne Abzüge. Dies wird durch den Umstand, dass das Reisebüro dem Reiseveranstalter nur einen verminderten Betrag zahlt (Reisepreis abzüglich der Provision) nicht in Frage gestellt.
- Die Minderung ist nur das Ergebnis der Verrechnung gegenseitiger Ansprüche.
- Obwohl das Reisebüro den Preisnachlass mit einem Teil seiner Provision finanziert, wirkt sich dies weder auf den Preis der vom Reiseveranstalter erbrachten Dienstleistungen noch auf den Preis der vom Reisebüro im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit an den Veranstalter erbrachten Dienstleistungen aus.
- Der Fall Elida Gibbs sei hier nicht vergleichbar (auch der Bundesfinanzhof hatte in seinem Vorlagebeschluss bereits auf die mangelnde Gleichartigkeit der Vermittlungsleistung des Reisebüros an den Reiseveranstalter und die Reiseleistung des Reiseveranstalters an den Reisekunden aufmerksam gemacht).
- Im Übrigen gewähre der Reiseveranstalter keinen Nachlass, denn das Reisebüro bleibt in jedem Fall verpflichtet, ihm unabhängig von einem etwaigen Rabatt, den sie dem Reisenden gewährt, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Dem Urteil könnte über den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung zukommen, da es nicht nur die Reisebranche in Deutschland betrifft, sondern sich ebenso auf andere Bereiche auswirken kann.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 16. Januar 2014 (C-300/12), Ibero Tours GmbH

KMU-Definition anhand wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung zu treffen

Welche Anforderungen sind an die Annahme eines gemeinsamen Handelns betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Empfehlung) zu stellen? Der Europäische Gerichtshof teilt einer rein formalistischen Prüfung der Kriterien eine Absage.

Das deutsche Investitionszulagengesetz (InvZulG) sieht vor, dass sich die Zulage, wenn die betreffenden Investitionen von einem KMU („kleine und mittlere Unternehmen“, gemäß der Empfehlung 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2003) vorgenommen werden, unter bestimmten Voraussetzungen erhöht. Im Streitfall hatte die Klägerin, eine GmbH, die erhöhte Investitionszulage nach dem InvZulG 2005 beantragt. Gesellschafter sind A mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 24,8 %, seine Ehefrau B mit 62,8 % sowie C mit 12,4 %. Geschäftsführer der Klägerin mit Einzelvertretungsberechtigung sind A und C. Einer der Gesellschafter ist zusammen mit seiner Mutter zu gleichen Teilen Gesellschafter einer weiteren GmbH (X-GmbH). Diese hatte für die Klägerin in deren Anfangsphase Bürgschaften übernommen. Beide Gesellschaften hatten zudem einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, nachdem das Marketing in den Händen der X-GmbH lag, die Klägerin sämtliche Aufträge von dort erhalte und nur die X-GmbH auf dem Markt in Erscheinung trete. Nach dem Vertrag übernahm auch ein Vertreter der X-GmbH die fachliche Betriebsleitung der Klägerin. Die Klägerin hatte ferner ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und ihre EDV auf die X-GmbH ausgelagert und benutzte eine von deren Bankverbindungen für ihre Zwecke. Obwohl die Klägerin für sich betrachtet die in der KMU-Empfehlung enthaltenen Schwellenwerte einhält, hat ihr das Finanzamt die erhöhte Investitionszulage verwehrt, weil es davon ausgeht, sie bilde zusammen mit der X-GmbH eine wirtschaftliche Einheit.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) teilt die Ansicht des Finanzamts und ist der Auffassung, dass beide Gesellschaften mittels einer gemeinschaftlich handelnden Gruppe natürlicher Personen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Denn die Definition der verbundenen Unternehmen schließe gerade solche Konstellationen ein, die durch besondere Strukturen und Beziehungen zueinander über eine stärkere Wirtschaftskraft als ein KMU verfügten. Die o.g. tatsächlichen Fakten waren ausschlaggebend: Insbesondere die Auslagerung der Produktion, Forschung und Entwicklung auf die X-GmbH (etc.). Außerdem bestand ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen drei jeweils an beiden GmbHs beteiligten Gesellschaftern und auch zwei unisono bestellte Gesellschafter-Geschäftsführer hatten die geschäftlichen Entscheidungen beider Gesellschaften in der Hand. Letztlich, so die Richter, komme es stets auf die tatsächlichen Umstände und nicht auf die vertraglichen Beziehungen oder den Beteiligungsbesitz an.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 27. Februar 2014 (C-110/13), HaTeFo GmbH

Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze auf Taxis und Mietwagen grundsätzlich möglich

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Taxen und Mietwagen mit Fahrgestellung unter bestimmten Voraussetzungen verschiedenen Mehrwertsteuersätzen unterliegen können. Eine unterschiedliche Besteuerung sei jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Fahrten unter identischen Voraussetzungen durchgeführt werden, wie es beispielsweise bei Krankentransporten für eine Krankenkasse der Fall sein kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in zwei Fällen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen bezüglich der Anwendung unterschiedlicher Umsatzsteuersätze für die Beförderung von Personen mit Taxen und Mietwagen im Nahverkehr vorgelegt. Dort hatten Mietwagenunternehmer, die über keine Taxilizenz verfügen, für Beförderungstrecken von nicht mehr als 50 km bzw. innerhalb einer Gemeinde den

ermäßigten Steuersatz beantragt. Die Fahrten betrafen u.a. Krankentransporte im Rahmen eines Vertrags zwischen einer Krankenkasse und dem Taxi- und Mietwagenunternehmerverband. Die Kläger waren der Ansicht, die Umsatzsteuer sei wettbewerbsneutral ausgestaltet und insofern müsse auch Mietwagenunternehmern der ermäßigte Steuersatz zugestanden werden. Im Kern geht es um die Beantwortung der Frage, ob Taxileistungen und Mietwagenleistungen sich so ähnlich sind, dass die im Umsatzsteuergesetz vorgesehenen unterschiedlichen Steuersätze dem unionsrechtlichen Neutralitätsgebot widersprechen, der es verbietet, gleichartige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln.

Und so entschied der EuGH: Die Anwendung verschiedener Mehrwertsteuersätze sei unionsrechtlich grundsätzlich hinnehmbar, denn die rechtlichen Anforderungen, denen die beiden Beförderungsarten unterliegen, würden sie in den Augen der Durchschnittsverbraucher durchaus unterscheiden. Wenn dieser Unterschied auf die jeweilige Entscheidung des Nutzers, die eine oder die andere Beförderungsart zu wählen, maßgeblichen Einfluss hat, wäre dies also unbedenklich. Der EuGH hält die Anwendung eines anderen Mehrwertsteuersatzes allerdings dann für ausgeschlossen, wenn das Beförderungsentgelt in einer Vereinbarung festgelegt ist und diese in gleicher Weise für die Taxiunternehmen und die Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung gilt (wie es insbesondere bei Krankentransporten für eine Krankenkasse der Fall sein kann), wenn die Vereinbarung für beide Beförderungsarten lediglich die Pflicht zur tatsächlichen Durchführung des Transports vorsieht und wenn die Taxiunternehmen nicht den außerhalb dieser Vereinbarung für sie geltenden besonderen rechtlichen Anforderungen unterliegen. Ob Taxifahrten und Fahrten mit einem Mietwagen inklusive Fahrer tatsächlich verschiedene Angebote sind, muss jetzt der BFH abschließend klären.

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 27. Februar 2014 (C-454/12 und C-455/12), Pro Med Logistik und Pongratz

Keine Tonnagebesteuerung bei kurzzeitigem Einsatz eines Handelsschiffes

Die sog. Tonnagebesteuerung setzt die Absicht des Steuerpflichtigen zum langfristigen Betrieb von Handelsschiffen voraus. Die kurzfristige Veräußerung mit dem Ziel, aus dem Erlös ein anderes Containerschiff zu erwerben, ist kein Hilfsgeschäft und somit für die Anwendung der günstigen Gewinnermittlung nach der Tonnage schädlich.

Die pauschale Gewinnermittlung nach der Tonnage, wie in § 5a Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehen, bewirkt eine effektive Steuerentlastung der Unternehmer, verlangt dafür aber eine langfristige Bindung des aktiven Schifffahrtsbetriebs an den Standort Deutschland. Eine KG hatte ihr in 2003 erworbenes Schiff wenige Monate später wieder verkauft und den durch die Veräußerung erzielten Gewinn teilweise für die Anzahlung eines weiteren Containerschiffes verwendet. Das später veräußerte Schiff lief am 6. Oktober 2003 von der Werft, wurde nach Dänemark überführt und dort am 9. Oktober 2003 an den Käufer übergeben. Es war für insgesamt 4 Tage ins inländische Schiffsregister eingetragen. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht lehnten die begehrte Tonnagebesteuerung für 2003 ab. Dem pflichtete der Bundesfinanzhof (BFH) im Ergebnis bei.

Die gesetzgeberisch gewollte und langfristige Bindung des Schifffahrtsbetriebs an den Standort Deutschland kommt durch die in § 5a Abs. 3 EStG enthaltene Bindungsfrist zum Ausdruck: Danach hat der Steuerpflichtige die Wahl, seinen Gewinn aus dem Betrieb von Handelsschiffen nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln oder zur Gewinnermittlung nach der Tonnage zu optieren. Im letzteren Fall ist er für einen Zeitraum von zehn Jahren daran gebunden. Begünstigt werden soll nur der langfristig angelegte, nicht aber der lediglich vorübergehende Betrieb von Handelsschiffen, etwa zu dem Zweck, das Schiff kurzfristig zur Beförderung von Gütern oder Personen einzusetzen, um es bis zu seiner von vornherein beabsichtigten Veräußerung wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen. Im Streitfall wurde das Schiff schon von Beginn an mit

Absicht der späteren Veräußerung erworben. Deswegen ist die Veräußerung auch kein Hilfsgeschäft bzw. Nebengeschäft zum Einsatz als Hauptgeschäft, so dass eine Gewinnermittlung aus dem Betrieb des Schiffs einschließlich seiner Veräußerung nach der Tonnage nicht in Betracht kommt. Denn: Die Veräußerung eines Schiffs betrifft üblicherweise die Beendigung seines Einsatzes im Betrieb des Steuerpflichtigen. Sie erfolgt regelmäßig als letzter Akt im Anschluss an den Einsatz oder die Vercharterung des Schiffs. Ein Schiff zu kaufen und zu veräußern, um aus dem Veräußerungserlös erst dasjenige Schiff zu erwerben, mit dem der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erfolgen soll, ist für einen solchen Geschäftsbetrieb nicht üblich. Insofern war der Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn steuerpflichtig; eine ermäßigte Besteuerung des Gewinns als Veräußerung bzw. Aufgabe eines Gewerbebetriebes (oder Teilbetriebes) kam nicht in Betracht, weil an Stelle des veräußerten Schiffes ein neues Containerschiff erworben wurde.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 26. September 2013 (IV R 46/10), veröffentlicht am 8. Januar 2014

Kursverluste bei Hybridanleihen keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kursverluste aus der Veräußerung von Hybridanleihen, die keine Emissionsrendite aufweisen, können nicht als negative Markttrendite bei den Einkünften aus Kapitalvermögen angesetzt werden. Dies wäre nur bei solchen Wertpapieren möglich, bei denen eine Vermischung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn schwer möglich ist.

Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die steuerliche Behandlung einer sog. Hybridanleihe im Veranlagungszeitraum 2008. Hybridanleihen sind eigenkapitalähnliche, nachrangige Unternehmensanleihen. Die Eheleute (Kläger) hatten in ihrer Steuererklärung negative Einnahmen aus festverzinslichen Wertpapieren deklariert. Diese stammten aus dem Ansatz der Markttrendite nach der Veräußerung einer in 2005 ausgegebenen Hybridanleihe ohne feste Laufzeit und mit jährlicher Verzinsung von 8,625% bis zum 29. Januar 2013. Das Finanzamt berücksichtigte zwar Spekulationsverluste, aber keine negative Markttrendite. Der BFH war sich mit Finanzamt und Finanzgericht einig und wies die Revision der Eheleute zurück.

Nach der damaligen Rechtslage gehörten zu den Kapitaleinkünften auch die Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung sonstiger Kapitalforderungen, bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt, soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Alternativ galt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung als Kapitalertrag (Markttrendite).

Zum einen hatte die betreffende Hybridanleihe keine Emissionsrendite. Sie hatte im Zeitpunkt der Emission bis zum 29. Januar 2013 zwar eine feste Verzinsung von 8,625 % jährlich, war aber zum 30. Januar 2013 kündbar. Im Falle der unterbliebenen Kündigung war eine variable Verzinsung vorgesehen, die nach dem 3-Monats-EURIBOR zzgl. Risikoaufschlag von 7,3 % bemessen war. Grundsätzlich wäre daher eine Besteuerung nach der Markttrendite gegeben. Aber: Durch seinen Ansatz der Markttrendite wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Vorteile, die unabhängig von ihrer Bezeichnung wirtschaftlich Nutzungsentgelt sind, zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften gehören. Eine solche Vermengung von Ertrags- und Vermögensebene war jedoch hier nicht geboten. Der Zinsertrag lag offen und war ohne jede Schwierigkeit zu ermitteln. Im Gegensatz zu den sog. „einfachen floatern“ (deren Verzinsung regelmäßig an einen Referenzzins angepasst wird) war hier zunächst ein Zeitraum mit einer festen Verzinsung vorgesehen, an den sich dann eine variable Verzinsung anschließt: Die Höhe der Verzinsung war entscheidend vom 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz abhängig; steigt dieser, erhöhte sich die Verzinsung - fällt er, ermäßigte sie sich. Kursveränderungen bei einer Zwischenveräußerung, so der BFH abschließend, werden nicht als Kapitaleinkünfte erfasst, sondern könnten allenfalls im Rahmen der

privaten Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Einkommensteuergesetz berücksichtigt und nur dort mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden.

Hinweis: Die steuerliche Situation hat sich zwischenzeitlich geändert. Ab 2009 werden Kapitalerträge im Privatbereich bereits an der Quelle der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterworfen. Zu den Kapitalerträgen zählen auch Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen, wobei der Begriff der Veräußerung deutlich weiter gefasst ist.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 17. Dezember 2013 (VIII R 42/12), veröffentlicht am 26. Februar 2014

Private Limited Company: Beteiligung am Stammkapital und nicht am gezeichnete Kapital maßgebend?

Ist bei Ermittlung der Beteiligungshöhe bei einer englischen Private Limited Company das Verhältnis der eigenen Anteile zum Nominalgeschäftskapital (genehmigtes Kapital/Authorised Share Capital) oder zum gezeichneten Kapital (Issued Share Capital) für die Berechnung der prozentualen Beteiligungshöhe maßgebend? Weil sich der Steuerpflichtige mit dem Urteil des Finanzgerichts nicht zufrieden gab, muss der Bundesfinanzhof nun abschließend darüber befinden.

Streitig ist, ob der Verlust aus der Veräußerung der Beteiligung an einer Private Limited Company (Limited), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist. Das Kapital der Limited war in 12.500 Euro Anteile in Höhe von jeweils einem Euro aufgeteilt, der Kläger war Inhaber von insgesamt 50 Anteilen, während zwei andere Personen zusammen ebenfalls 50 Anteile hielten. Im deutschen Handelsregister war das „Stammkapital“ der Limited mit 12.500 Euro eingetragen. Später veräußerte der Kläger seine Anteile für einen Euro und machte den Verlust aus Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung gemäß § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Begründung: Es sei von den sog. „issued shares“ auszugehen. Von ihm seien tatsächlich 50 Anteile gezeichnet, nur diese seien mit den übrigen tatsächlich gezeichneten Anteilen von (ebenfalls) 50 zu vergleichen. Damit scheiterte er jedoch sowohl beim Finanzamt als auch mit seiner Klage bei Finanzgericht.

Nach § 17 Abs. 1 EStG gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war. Der Veräußerungsvorgang kann nach Meinung des Finanzgerichts deshalb nicht nach § 17 EStG berücksichtigt werden, weil der Kläger an der Limited nicht zu mindestens 1 Prozent beteiligt war. Nach der Satzung der Limited betrug das Kapital 12.500 EUR, von diesen hielt der Kläger 50 Anteile – dies entspricht lediglich 0,4 v. H. Der Umstand, dass die Beteiligung an einer Gesellschaft englischen Rechts bestanden hatte, spielte keine Rolle. Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG sind Anteile an einer Kapitalgesellschaft: Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen (...). Bei den Anteilen an der Limited handelt es sich um eine „ähnliche Beteiligung“. Zur Beantwortung der Frage, in welcher Höhe ein Anteilseigner an einer GmbH beteiligt ist, kommt es auf die Höhe seiner Anteile bezogen auf das Stammkapital an, wie es nach der Eintragung im Handelsregister eingetragen ist. Mit der Anknüpfung an das Stammkapital in § 17 EStG habe der Gesetzgeber im Interesse einer einfachen Handhabung der Vorschrift eine „feste Grenze“ vorgesehen, ohne dass es auf mögliche andere individuelle Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankommen sollte. Eine andere Betrachtung wäre nur angezeigt, so das Finanzgericht abschließend, wenn die Limited eigene Anteile gehalten hätte. Dann nämlich wäre bei der Beurteilung der Höhe der Beteiligung von einem um die eigenen Anteile der Kapitalgesellschaft verminderten Nennkapital auszugehen.

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27. November 2013 (11 K 3468/11 E), Revision eingelegt (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs: IX R 3/14)

EU-Geldbußen wegen Kartellrechtsverstößes nicht abzugsfähig

Geldbußen im Zuge von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht sind rein bestrafender Natur (Ahndung und Abschreckung) und können nicht als vorteilsabschöpfend angesehen werden. Sie sind daher in vollem Umfang steuerlich nicht abzugsfähig. Aus dem gleichen Grund ist auch die gewinnmindernde Bildung einer entsprechenden Rückstellung nicht möglich.

Wegen einer Zuwiderhandlung durch Beteiligung an einem Kartell verhängte die Kommission der Europäischen Union gegenüber der Klägerin (einer GmbH & Co. KG) in 2006 eine Geldbuße. Deren Höhe hatte die Kommission u.a. nach der Schwere der begangenen Zuwiderhandlung auf Grundlage der Marktanteile der Klägerin bemessen und unter Berücksichtigung der Dauer der Zuwiderhandlung den nach der Schwere der Zuwiderhandlung bestimmten Ausgangsbetrag für jedes Jahr der Zuwiderhandlung um 10 % erhöht. Da der insoweit ermittelte Grundbetrag jedoch 10 % des von der Klägerin im Jahr 2005 weltweit erwirtschafteten Gesamtumsatzes überstieg, setzte die Kommission den Grundbetrag der gegen die Klägerin zu verhängenden Geldbuße später wieder herab. Das Finanzamt versagte die Anerkennung der insoweit in 2006 gewinnmindernd gebildeten Rückstellung unter Hinweis auf die Nichtabzugsfähigkeit der streitigen Geldbuße. Der Bundesfinanzhof (BFH) stimmte dem zu.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Einkommensteuergesetz dürfen von Organen der Europäischen Gemeinschaften (hier der EU-Kommission) festgesetzte Geldbußen den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Dieses Abzugsverbot gilt allerdings insoweit nicht, als der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist. Der Behörde stehen bei Festsetzung der Geldbuße prinzipiell zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Sie kann sie in Höhe eines Ahndungsteils (Strafe/Sanktion) und eines Abschöpfungsteils (d.h. Herausgabe des erzielten wirtschaftlichen Vorteils/Mehrerlöses) festsetzen. Weder die Bußgeldbescheide selbst, mit denen die EU-Kommission gegen ein Unternehmen eine Sanktion wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens festsetzt, noch die zugrunde liegenden Leitlinien zur Bußgeldbemessung lassen nach Meinung des BFH eindeutig darauf schließen, dass ein Abschöpfungsanteil enthalten ist. Entsprechend hatte sich auch die Kommission auf Anfrage der Finanzbehörde geäußert und u.a. darauf verwiesen, dass sie einen Abschöpfungsanteil nicht bestimmen könne. Die Annahme eines Abschöpfungsanteils scheidet aber im Streitfall schon deshalb von vornherein aus, so der BFH, weil die Bemessung der Geldbuße nach Maßgabe eines ermittelten sog. Grundbetrags erfolgt ist, der jedoch anschließend wieder gekürzt worden ist. Die Richter bezweifeln, dass die Kommission schon bereits bei Berechnung des Grundbetrages (der an der Art und Schwere des Verstoßes und den Auswirkungen auf den Markt ausgerichtet ist) befugt wäre, den Aspekt der Abschöpfung von durch den Wettbewerbsverstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteilen zu berücksichtigen. Die generelle und höchstrichterlich noch offene Frage, ob die Kommission überhaupt die Kompetenz zur Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile hat, brauchten die Münchener Richter somit nicht zu untersuchen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 7. November 2013 (IV R 4/12), veröffentlicht am 19. Februar 2014

Preisgeld aus Fernsehshow ist steuerpflichtig – auch „Farmer“ müssen Steuern zahlen

Und täglich grüßt das Murmeltier. Hatte sich schon der Gewinner einer Big Brother Show in 2012 über die Nuancen der Steuergesetzgebung verwundert die Augen reiben

müssen, so ging es dem Gewinner der nach gleichem Konzept ausgestrahlten RTL Show „Die Farm“ ähnlich. Auch hier griff § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz unerbittlich zu.

Die Show: Insgesamt zwölf Kandidatinnen und Kandidaten ziehen auf einen abgelegenen und verlassenem Bauernhof, der weder über Stromanschluss, fließendes Wasser noch über sanitäre Anlagen verfügt. Abgesehen von einer Grundversorgung müssen die Bewohner durch Ackerbau und Viehhaltung ihre Nahrung selbst erwirtschaften. Darüber hinaus finden regelmäßig Ausscheidungsspiele zwischen zwei Bewohnern statt, deren jeweiliger Verlierer aus dem Bauernhaus ausziehen muss („...das Murmeltier grüßt...“). Während ihres gesamten Aufenthalts werden die Bewohner von Kameras begleitet, die das Geschehen im und um das Bauernhaus aufzeichnen. Der Gewinner der Show („Farmer des Jahres“) wird im letzten Ausscheidungsspiel ermittelt, das 42 Tage nach Einzug stattfindet. Der Kläger erhielt pro Woche eine Aufwandspauschale sowie einen pauschalierten Schadensersatz (z.B. für die Abnutzung seiner Kleidung), darüber hinaus erhielt er als Sieger der Show einen sog. Projektgewinn.

Der Showdown (vor Gericht): Das Ansinnen des Klägers, die Einnahmen seien ähnlich wie Gewinne aus Glücksspielen nicht steuerbar, wies das Finanzgericht in nicht zu überbietender Deutlichkeit zurück. Lassen sich mehrere Kandidaten während einer Fernsehshow bei einer ständigen Anwesenheit in einem für eine Fernsehproduktion vorbereiteten Haus filmen und treten die Verwertungsrechte an die Produktionsfirma ab, führt das Preisgeld, das allein dem im Finale von den Zuschauern gewähltem Gewinner zusteht, zu sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz). Denn eine zumindest bedingte und indirekte, aber nicht unerhebliche Einflussnahme auf die Publikumsentscheidung führe nicht dazu, dass die Zufallskomponente den Veranlassungszusammenhang unterbricht. Der Kandidat musste sich bei den Ausscheidungsspielen, die Kraft, Geschicklichkeit und Wissen voraussetzten, gegen andere Kandidaten durchsetzen. Hierdurch habe er maßgeblich auf den Erhalt der Gewinnsumme Einfluss genommen. Auch die vereinbarungsgemäß gezahlten Pauschalen sind unmittelbare Gegenleistungen für die Leistungen des Klägers, sie wurden allein aufgrund der Zeitdauer ausbezahlt und stellten keinen Schadensersatz dar.

Keine After-Show-Party in München: Die Revision wurde wegen der bereits erfolgten höchstichterlichen Klärung der Problematik (siehe das *Big Brother Urteil* des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2012) nicht zugelassen.

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15. Januar 2014 (4 K 1215/12 E)

Erstattungszinsen sind steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sogenannte Erstattungszinsen), unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12. November 2013 entschieden und damit die neue Gesetzeslage bestätigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass Erstattungszinsen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören und als solche der Einkommensteuer unterliegen. Dies hatte das Gericht in 2010 noch anders gesehen. Daraufhin wurde der Gesetzgeber aktiv: Mit der ausdrücklichen Normierung dieser Zinsen als Kapitaleinkünfte im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 hat der Gesetzgeber seinen Willen, diese der Besteuerung zu unterwerfen, nunmehr klar zum Ausdruck gebracht. So lautet auch die Begründung der obersten Finanzrichter in der aktuell veröffentlichten Entscheidung bezüglich des Streitjahres 2006. Für eine Behandlung der Erstattungszinsen als nicht steuerbar, bleibe damit kein Raum mehr. Den von den Klägern im Streitfall vorgebrachten verfassungsrechtlichen Einwänden ist der Bundesfinanzhof (BFH) nicht gefolgt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 12. November 2013 (VIII R 36/10), veröffentlicht am 12. Februar 2014

Erneute Vorlage zur Verfassungsmäßigkeit eines Treaty Override

Die rechtlichen Konsequenzen des einseitigen Überschreibens eines DBA oder die Heimholung des Besteuerungsrechts (wie es einst eine führende Tageszeitung treffend formulierte) beschäftigen zunehmend die Gerichte. Erneut hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Gesetzgeber durch das sog. Treaty Override gegen Verfassungsrecht verstößt.

Diesmal ist die Vorschrift des § 50d Abs. 10 Einkommensteuergesetz (EStG) betroffen: Danach gelten Sondervergütungen, die der im Ausland ansässige Gesellschafter einer inländischen Personengesellschaft z.B. für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe eines Darlehens bezieht, bei Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) „zum Zwecke der Anwendung des Abkommens“ als Unternehmensgewinne und nicht als Arbeitslohn oder Zinsen. Die Folge: Das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte steht Deutschland zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) handelt es sich bei derartigen Einkünften nach dem jeweils anzuwendenden DBA aber um Arbeitslohn oder Zinsen, was bedeutet, dass das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte dem Wohnsitzstaat des Gesellschafters und damit nicht Deutschland zusteht.

Der aktuelle Fall betraf einen in Italien wohnenden Gesellschafter einer deutschen KG; genau gesagt war dieser zusammen mit anderen Familienmitgliedern atypisch still an der KG beteiligt. Er hatte der KG ein Darlehen gewährt, die dafür erhaltenen Zinsen von nahezu 700.000 DM (Streitjahr war 2000) sollten seiner Ansicht nach in Italien versteuert werden, was das Finanzamt jedoch unter Hinweis auf § 50d Abs. 10 EStG ablehnte. Der BFH, wie zuvor schon das Finanzgericht, hat Zweifel an dieser Herangehensweise des Finanzamts und seine Bedenken dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgetragen.

Eine Entscheidung des BVerfG wird nun konkret erwartet zu der Frage, ob § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG verfassungsrechtlich haltbar ist, weil hierdurch Sondervergütungen – nämlich Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen – zwecks Anwendung des DBAs ausschließlich als Unternehmensgewinne gelten, obwohl dort das Besteuerungsrecht für diese Vergütungen dem Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers zugewiesen wird. Dies, so der BFH, gelte auch für die aktuelle (im Zuge des AmtshilfeRLUmStG nachgebesserte) Gesetzesfassung. Darüber hinaus sei auch die Frage der rückwirkenden Anwendung der strittigen Regelung für alle noch offenen Fälle verfassungsrechtlich klärungsbedürftig.

Wie schon im Vorlagebeschluss I R 66/09 (betreffend § 50d Abs. 8 EStG) ist der BFH auch hier davon überzeugt, dass die Vorschrift nicht in Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung steht. Das Gesetz setze sich im Ergebnis einseitig über die völkerrechtlich vereinbarte Qualifikation der Darlehenszinsen hinweg.

Fundstelle

BFH-Entscheidung vom 11. Dezember 2013 (I R 4/13), veröffentlicht am 12. Februar 2014

Lohnsteuerpauschalierung für Sachzuwendungen nur bei betrieblicher Veranlassung

Aufwendungen für eine Jubiläumsfeier sowie einer Incentive-Reise, die ein Vorstandsvorsitzender einer Aktiengesellschaft privat übernimmt, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Lohnsteuerpauschalierung nach § 37b Einkommensteuergesetz. Eine Haftungsanspruchnahme des Zuwendenden ist in diesen Fällen nicht möglich.

Die Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 37b Einkommensteuergesetz) ist möglich, sofern Sachzuwendungen bzw. Geschenke aus betrieblicher Veranlassung an Arbeitnehmer oder Nicht-Arbeitnehmer gewährt werden. Der aktuelle Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) betraf allerdings die besondere Situation, dass der Kläger nicht unternehmerisch tätig war, sondern die Sachzuwendungen in seiner Eigenschaft als

Hauptanteilseigner und Vorstandsvorsitzender einer AG sowohl an Mitarbeiter der AG als auch an in- und ausländischen Kunden gewährt hatte. Die Frage war nun: Handelt es sich gleichwohl um betrieblich veranlasste Sachzuwendungen? Sowohl das Finanzgericht als jetzt auch der BFH verneinten dies und gaben im Ergebnis dem Kläger Recht. Im Gegensatz zu betrieblich veranlassten Zuwendungen seien privat veranlasste Aufwendungen – und davon war hier auszugehen – der Pauschalierung nicht zugänglich. Eine betriebliche Veranlassung setze allgemein voraus, dass die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und diesen subjektiv fördern oder dienen. Der Kläger hatte jedoch selbst keinen Betrieb unterhalten, sondern die Zuwendungen durch Zahlungen von seinen Privatkonten und aus seinem Privatvermögen erbracht.

Die Gerichte beriefen sich u.a. auf den Gesetzeswortlaut und bezogen auch die Gesetzesbegründung in ihre Entscheidungsfindung ein. Danach werde allein der betriebliche Bereich angesprochen („betrieblich veranlasste Zuwendungen“, „Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres“, so die Gesetzesformulierungen). Die in Rede stehende Pauschalierungsvorschrift setze das Entstehen der Einkommensteuer dem Grunde nach voraus, pauschaliert ist lediglich die Bemessungsgrundlage. Es handele sich, so die Richter abschließend, um eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer, indem der Zuwendende die grundsätzlich beim Empfänger entstehende Einkommensteuer übernimmt: Aus diesem Grund scheidet beispielsweise auch Zuwendungen an die ausländischen – hier nicht einkommensteuerpflichtigen – Empfänger von vornherein aus.

Der Antrag, mehrere tausend Teilnehmer an den Feierlichkeiten beizuladen, wurde abgewiesen. Denn die Finanzämter hatten es versäumt, die entsprechenden Kontaktdaten für eine Beiladung zusammenzustellen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 12. Dezember 2013 (VI R 47/12), veröffentlicht am 12. Februar 2014

DBA-Freistellung auch bei nur teilweise Besteuerungsverzicht des ausländischen Staates möglich

Der Bundesfinanzhof hat sich in der Frage der Besteuerung eines in Deutschland ansässigen Piloten einer irischen Fluggesellschaft hinsichtlich der früheren Rechtslage erneut gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Die in § 50d Abs. 8 Einkommensteuergesetz angeordnete Freistellung gelte bereits dann, wenn Irland sein Besteuerungsrecht nur für einen Teil der Einkünfte wahrnimmt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), z.B. Urteil I R 27/11, stehen die Vorschriften des § 50d Abs. 8 und Abs. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Spezialverhältnis zueinander und § 50d Abs. 8 EStG (der eine Freistellung von der deutschen Besteuerung vorsieht, sofern nachgewiesen wird, dass der Quellenstaat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat) sei vorrangig und damit allein anzuwenden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach § 50d Abs. 9 EStG hingegen wird Freistellung (trotz Nachweis nach Abs. 8) nicht gewährt, wenn der Besteuerungsverzicht des Quellenstaates allein auf der fehlenden unbeschränkten Steuerpflicht des Steuerpflichtigen im Quellenstaat beruht.

Um dieses vom BFH gesehene Vorrangverhältnis zu beseitigen, wurde im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in einem neuen § 50d Abs. 9 S. 3 EStG geregelt, dass sowohl DBA-Bestimmungen als auch § 50d Abs. 8 EStG unberührt bleiben, soweit sie die Freistellung von Einkünften jeweils in einem weitergehenden Umfang einschränken.

Der BFH hatte sich aktuell im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nun erneut mit der früheren Situation beschäftigt und darüber hinausgehend klargestellt, dass die Freistellung nach § 50d Abs. 8 EStG auch dann gewährt wird, wenn Irland das ihm nach DBA zugewiesene Besteuerungsrecht an den Einkünften im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht des Piloten nur für einen (hier: geringen) Teil der Einkünfte wahrnimmt. Auf die Frage der Wechselseitigkeit beider Bestimmungen kam es insofern nicht mehr an. Zu erwähnen ist der Hinweis der Richter am Schluss ihrer Ausführungen hinsichtlich der im Zuge des AmtshilfeRLUmsG vorgenommenen Änderungen: Darauf, ob es dem

Gesetzgeber gelungen sei, das wechselseitige Verhältnis der beiden Vorschriften durch die rückwirkende Neuregelung in § 50d Abs. 9 Satz 3 EStG nunmehr im Sinne der Finanzverwaltung in einfach- wie verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu bestimmen, brauche an dieser Stelle – so die Richter – ebenso nicht weiter eingegangen zu werden wie auf die Frage, ob die frühere Regelung zum Treaty Override verfassungsrechtlichen Ansprüchen genüge (vgl. hierzu: BFH-Entscheidung vom 10. Januar 2012 (I R 66/09)).

Für die Zukunft stellt sich die Frage nicht mehr, denn zum einen hat sich das irische Steuerrecht mittlerweile geändert und die Einkünfte der Angestellten der irischen Fluggesellschaft werden nunmehr dort besteuert. Zudem hat Deutschland in dem neu verhandelten DBA eine sog. Rückfallklausel eingebaut.

Fundstelle

BFH-Beschluss vom 19. Dezember 2013 (I B 109/13), veröffentlicht am 12. Februar 2014

Arbeitslohn bei Veräußerung von Genussrechten

Viele Unternehmen verteilen einen Teil des Gewinns an ihre Mitarbeiter. Bedeutsam dabei: Unter welchen Bedingungen die Mitarbeiterbeteiligung erfolgt, denn davon hängt die Form der Besteuerung im Wesentlichen ab. Jüngst hat sich der Bundesfinanzhof mit der Veräußerung von Genussrechten beschäftigt.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören nach den einschlägigen Vorschriften im Einkommensteuergesetz alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zufließen. Es handelt sich somit um eine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft des Mitarbeiters. Im aktuell entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Rückübertragung von Genussrechten des Mitarbeiters nach Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit für das Unternehmen. Das Finanzamt berücksichtigte den Auszahlungsbetrag für die Rückübertragung der Genussrechte an die GmbH in Höhe von 1.600.000 Euro als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Gegen den Einkommensteuerbescheid legte der Mitarbeiter Einspruch ein. In der Folge half die Finanzverwaltung dem Einspruch teilweise ab und erfasste die Zahlung der GmbH nur noch insoweit als Arbeitslohn, als für den Rückerwerb der Genussrechte ein nach ihrer Auffassung überhöhter Preis gezahlt worden war. Den tatsächlichen Wert der Genussrechte hatte die GmbH aufgrund des Jahresabschlusses nach dem Stuttgarter Verfahren in Höhe von 1.125.865 Euro ermittelt. Bei der Berechnung der Differenz unterlief dem Finanzamt ein Fehler, sodass es der Besteuerung einen um 474.144 Euro überhöhten Rückkaufswert als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugrunde legte.

Im Übrigen wies die Behörde den Einspruch als unbegründet zurück. Der Kläger ging indes in Revision. Begründung: Auch die Differenz zwischen dem vereinbarten Rückkaufswert in Höhe von 1.600.000 Euro und dem nunmehr ermittelten Rückkaufswert von 1.125.865 Euro unterliege weder der Besteuerung nach § 20 noch nach § 19 Einkommensteuergesetz (EStG). Die gemeinsame Abwicklung des Anstellungs- und des Genussrechtsverhältnisses könne nicht dazu führen, dass die Vereinbarung über den Rückkaufswert des Genussrechts als Abfindung für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewertet werde. Er beantragte, dass bei der Besteuerung ein Betrag in Höhe von 474.144 Euro als steuerfreier Vermögenszuwachs unberücksichtigt bleibe.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision als unbegründet zurück. Richterliche Begründung: Es handele sich bei den vom Kläger erworbenen Genussrechten nicht um Rechte, deren Werte sich nach der Übertragung auf den Kläger selbständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis entwickeln konnten. Fazit: Kann der Arbeitnehmer die von seinem Arbeitgeber erworbenen Genussrechte nur dadurch verwerten, dass er sie nach Ablauf der Laufzeit an diesen veräußert und hängt die Höhe des Rückkaufswerts der Genussrechte davon ab, wie das Anstellungsverhältnis endet, handelt es sich bei dem Überschuss aus dem Rückverkauf der Genussrechte um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 EStG. Der geldwerte Vorteile fließt dem Arbeitnehmer insoweit zu dem Zeitpunkt zu, in dem ihm das Entgelt für die Rücknahme der Genussrechte ausbezahlt wird.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 5. November 2013 (VIII R 20/11), veröffentlicht am 5. Februar 2014

Aufwendungen für Arbeitszimmer bei nicht unerheblicher privater Mitbenutzung aufteilbar?

Können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird oder können diese Aufwendungen entsprechend der jeweiligen Nutzung aufgeteilt werden? Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs hat diese Rechtsfragen nun dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) ist der Auffassung, dass der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers nicht voraussetzt, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird und dass – in Folge davon – die entsprechenden Aufwendungen aufgeteilt werden dürfen. Bisher ging das oberste Steuergericht davon aus, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sind, wenn der fragliche Raum ausschließlich oder fast (so gut wie) ausschließlich beruflich genutzt wird; bei einer mehr als nur geringfügigen privaten Mitbenutzung stand das Aufteilungsverbot des § 12 Nr. 1 Einkommensteuer einem Abzug solcher Aufwendungen entgegen.

In dem zugrunde liegenden aktuellen Fall hatte das Finanzgericht entschieden, dass der Kläger 60 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen kann und wendet damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009 an, wonach für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betriebliche als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen), kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert ist. Bei dem fraglichen Raum handelte es sich nach seiner Ausstattung um ein „typisches“ Arbeitszimmer, in dem aber in erheblichem Umfang auch Arbeiten privater Natur erledigt wurden.

Der Große Senat tritt nur zusammen, wenn er von einem Senat des BFH angerufen wird. Dies ist u.a. der Fall, wenn der vorlegende Senat (hier der IX. Senat) in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Senats (in diesem Fall des VIII. und auch des X. Senats) abweichen will. Nach Auffassung des vorlegenden Senats entfalte die Vorlagefrage Breitenwirkung. Denn: Die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers und die Frage, ob die entsprechenden Aufwendungen bei gemischter Nutzung aufzuteilen sind, stellt sich nicht nur im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern kann sich auch bei anderen für Ertragssteuern zuständigen Senaten des BFH ergeben.

Fundstelle

BFH-Entscheidung vom 21. November 2013 (IX R 23/12), veröffentlicht am 5. Februar 2014

Entfernungspauschale: Kürzeste Straßenverbindung bei der Steuer maßgeblich

Für die Entfernungspauschale ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die kürzeste Straßenverbindung auch dann maßgeblich, wenn diese mautpflichtig ist oder mit dem vom Arbeitnehmer tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf.

Im entschiedenen Fall nutzte der abhängig beschäftigte Kläger im Streitjahr 2009 für die Fahrten zu seiner Arbeitsstätte ein Moped. Die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 9 km und verläuft auch durch einen mautpflichtigen Tunnel. Die durch den Tunnel führende Teilstrecke ist eine Kraftfahrstraße und darf nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Das Moped des Klägers erreicht aufgrund seiner Bauart diese Geschwindigkeit nicht. Daher nutzt der Angestellte eine Bundesstraße. Die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt auf diesem Weg

27 km. Hierfür benötigt er gegenüber der kürzeren Verbindung über die Kraftfahrstraße eine längere Fahrzeit. Für die Fahrten des Klägers zum Arbeitsplatz machte der Kläger in der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 27 km als Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen nur 9 km für die kürzeste Straßenverbindung.

Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, für die Entfernungspauschale sei nicht auf die kürzeste für den Steuerpflichtigen individuell benutzbare Straßenverbindung abzustellen. Denn die kürzeste Straßenverbindung sei verkehrsmittelunabhängig zu bestimmen. Die von dem Kläger tatsächlich genutzte Fahrtstrecke sei mangels Zeitersparnis keine offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung. Die BFH-Richter schlossen sich dieser Auffassung an und wiesen die Revision in der Sache als unbegründet zurück.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 24. September 2013 (VI R 20/13), veröffentlicht am 5. Februar 2014

Pflicht des Arbeitgebers zur LoSt-Pauschalierung für Sonderleistungen an Pensionskassen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Fällen dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohnneinkünfte seiner Arbeitnehmer zwangsweise pauschale Lohnsteuer zu zahlen hat, durch die er selbst definitiv belastet wird.

Der Grundfall war in beiden Fällen gleich: Der Arbeitgeber trat aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aus. Aufgrund dessen leistete er satzungsgemäß eine Gegenwertzahlung an die VBL. Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Gegenwertzahlung wird erhoben, da der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber im Anschluss an sein Ausscheiden keine Umlagezahlungen an die Pensionskasse zu leisten hat, diese jedoch aktuell laufende Betriebsrenten fortzuzahlen und künftige Versicherungsleistungen für bereits unverfallbare Anwartschaften aus der beitragsfreien Versicherung erbringen muss. Diese Gegenwertzahlungen unterliegen gemäß § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) einer pauschalen Lohnsteuer von 15 %. Obwohl es sich um Lohnneinkünfte der Arbeitnehmer handelt, ist gesetzlich bestimmt, dass der Arbeitgeber diese Steuer zu erbringen und endgültig zu tragen hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist zwar der Ansicht, dass die Erweiterung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um die Sonderzahlungen verfassungsrechtlich hinzunehmen ist. Er ist aber andererseits davon überzeugt, dass die Pauschalierung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist, weil danach der Arbeitgeber Einkommensteuer für Einkünfte zahlen muss, die seine Arbeitnehmer erzielt haben, ohne dass er in diesem speziellen Fall die Möglichkeit hat, die Einkommensteuer seinen Arbeitnehmern zu belasten. Zwar sieht das Einkommensteuergesetz auch für andere Fälle eine pauschale Lohnsteuer vor, beispielsweise wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verbilligt Mahlzeiten gewährt. In allen diesen Fällen hat der Arbeitgeber jedoch die Wahl, ob er die hierauf geschuldete Lohnsteuer vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers abzieht und an das Finanzamt abführt oder ob er die meist günstigere pauschale Lohnsteuer selbst zahlt.

Die vorgebrachten Bedenken der Kläger, dass es mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sei, wenn Gegenwertzahlungen steuerpflichtig, Sanierungsgelder dagegen steuerfrei seien, hat der BFH nicht geteilt. Sanierungsgelder erhebt die VBL von ihren Mitgliedern über die gewöhnlichen Umlagen hinaus zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs, z. B. wegen gestiegener Lebenserwartung der Rentner, für die vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche. Die Privilegierung der Gegenwertzahlung gegenüber den Sanierungsgeldern sei – so der BFH – durch hinreichende Gründe gerechtfertigt, weil ohne die Steuerfreiheit der Sanierungsgelder der Systemwechsel der VBL zum sog. Punktemodell gefährdet gewesen, das bisherige Gesamtversorgungssystemen auf Dauer aber nicht mehr finanzierbar gewesen wäre.

Fundstelle

BFH-Urteile vom 14. November 2013 (VI R 49/12 und VI R 50/12), veröffentlicht am 29. Januar 2014

Keine Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer und zwischenzeitlicher Rechtsprechungsänderung

Ein Entschädigungsanspruch wegen unangemessen langer Verfahrensdauer ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige den Rechtsstreit in der Hauptsache nur wegen dem verzögerten finanzgerichtlichen Verfahren – aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der Rechtsprechung – gewonnen hat. Der Nachteil aus der überlangen Verfahrensdauer wird durch die für den Kläger vorteilhafte Rechtsprechungsänderung kompensiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte es mit einem besonders hartnäckigen Steuerpflichtigen zu tun, der um eine Steuerminderung von 169 Euro die Gerichte seit über 8 Jahren auf Trab hält. Letztlich – und in finaler Kenntnis der zum damaligen Zeitpunkt prinzipiellen Ausweglosigkeit in der Sache selbst – verlangte er vor den Münchener Steuerrichtern eine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer. Die Details zum Fall: Geklagt hatte der Steuerpflichtige im November 2005 bezüglich der Anerkennung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung, was im Erfolgsfall zu einer Steuerminderung von besagten 169 Euro geführt hätte. Schließlich, im August 2010, wurde vor dem Finanzgericht mündliche Verhandlung für den September 2010 anberaumt, woraufhin der Kläger die Aufhebung des Termins beantragte, da dieser im Lichte der Eindeutigkeit der Sache zu seinen Gunsten obsolet sei. Im September 2010 wurde die Klage unter Hinweis auf die ständige BFH-Rechtsprechung allerdings „überraschenderweise“ abgewiesen. Aufgrund der anschließenden Nichtzulassungsbeschwerde hob der BFH wegen Verletzung rechtlichen Gehörs das Urteil auf. Im zweiten Rechtsgang wurde die Klage in mündlicher Verhandlung erwartungsgemäß abgelehnt. Der Kläger widmete sich erneut dem beliebten und ihm bekannten Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BFH. Diese war jetzt erfolgreich, der Fall wurde zu Gunsten des Klägers erledigt, allerdings nur deswegen, weil sich in der Zwischenzeit die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema geändert hatte (BFH vom 12. Mai 2011 – VI R 42/10). Nun sollte auch das zeitliche und sonstige Engagement des Klägers abschließend noch zusätzlich finanziell „gewürdigt“ werden, nämlich in Form einer Entschädigungszahlung von mindestens 4.200 Euro wegen unangemessen langer Verfahrensdauer. Der langen Rede kurzer Sinn: Die Münchener Richter beendeten des Klägers Irrfahrt durch den steuer- und verfahrensrechtlichen Dschungel und lehnten dessen Ansinnen ab. Die richterliche Begründung? Wo kein Nachteil – kein Entschädigungsanspruch. Denn der Kläger muss laut BFH folgendes bedenken:

- Die lange Verfahrensdauer habe ihm – abgesehen von der langen Ungewissheit über den Verfahrensausgang – letztlich ausschließlich erhebliche Vorteile verschafft.
- Der im Ergebnis für den Kläger bis jetzt positive Ausgang war nur durch die lange Verfahrensdauer bei dem Finanzgericht ermöglicht worden.
- Bis zum Jahr 2011 – und damit auch noch zum Zeitpunkt der erstmaligen Entscheidung des Finanzgerichts im September 2010 – war nach ständiger Rechtsprechung des BFH nämlich davon auszugehen, dass der Aufwand, um den es hier ging, grundsätzlich nicht abzugsfähig war.
- Der Rechtsstreit in der Sache selbst ist noch nicht beendet. Geklärt ist, dass Prozesskosten Sonderausgaben sein können, wenn die Klage nicht von vornherein aussichtslos war. Ob dies damals der Fall war, muss aber noch gerichtlich festgestellt werden.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 20. November 2013 (X K 2/12), veröffentlicht am 29. Januar 2014

Informationsdienste zu Steuern und Recht

PwC stellt seinen Mandanten eine Vielzahl an Informationsmaterialien zur Verfügung, die Sie entweder abonnieren oder von unseren Webseiten herunterladen können. Eine aktualisierte Übersicht der Informationsdienste zu Steuern und Recht finden Sie auf PwC-Homepage unter <http://www.pwc.de/de/steuern/infodienste>

PwC Publikation - Doing Business and Investing in Germany

Für die Publikation "*Doing Business and Investing in Germany*" wurde zusammengetragen, was Investoren und Mandanten für eine gründliche Vorbereitung brauchen. Kompakt und informativ. Die aktualisierte Ausgabe - *Stand 1. Januar 2014* - ist jetzt über den nachfolgenden Link verfügbar.

<http://www.pwc.de/de/internationale-maerkte/doing-business-and-investing-in-germany.jhtml>

Seminar: innoVATion 2014 - Die Umsatzsteuerworkshops

Am 1. und 2. April 2014 bietet Ihnen PwC in Düsseldorf wieder eine breite Auswahl an vorwiegend halbtägigen Umsatzsteuerworkshops an. Im Vordergrund stehen Ihre Fragen und Fälle aus der Praxis. Sie haben die Möglichkeit, Ihre themenbezogenen Umsatzsteuer-Fragen mit unseren Spezialisten zu diskutieren. Ausführliche Seminarunterlagen und Details zu den Workshops fordern Sie bitte über die organisatorische Kontaktadresse (siehe unten) an.

Veranstaltungsort

Hilton Hotel
Georg-Glock-Straße 20
40474 Düsseldorf

Termine

Dienstag, 1. April 2014
Workshops 1–4, 6, 7 und 9–11
Mittwoch, 2. April 2014
Workshops 2, 3, 5 und 8

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Finanz- und Steuerabteilungen aller Unternehmen.

Anmeldung

Bitte über unsere Website bis spätestens 23. März 2014. Dort finden Sie über den Anmeldebutton auch die themenbezogene Übersicht der einzelnen Workshops.

<https://www.pwc-event.com/tms/frontend/index.cfm?l=1938&sp=1>

Bei organisatorischen Fragen für Sie da:

Iris Döringer
Tel.: +49 69 9511-88901
E-Mail: fachverlag@de.pwc.com

Bei Fragen zum Thema für Sie da:

Björn Ahrens

Tel.: +49 69 9585-5470

E-Mail: bjoern.ahrens@de.pwc.com

Seminar: 11. Fachtagung: Rechnungslegung und Steuern

Termin

Montag, 5. Mai 2014

09:00 bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort

maxhaus

Schulstraße 11

40213 Düsseldorf

Teilnahmegebühr

300 Euro pro Teilnehmer zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Tagungspreis enthalten sind Tagungsunterlagen, Pausenbewirtung sowie ein Mittagsbuffet.

Bei organisatorischen Fragen für Sie da:

Iris Döringer

Tel.: +49 69 9511-88901

E-Mail: fachverlag@de.pwc.com

Bei Fragen zum Thema für Sie da:

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839

E-Mail: ruediger.loitz@de.pwc.com

Anmeldung

Bitte melden Sie sich über die Website von PwC unter folgendem Link zur Veranstaltung an (dort finden Sie auch den Einladungsflyer mit weiteren detaillierten Informationen zum Seminar):

http://pwcplus.pwc.de/portal/pub/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP0os3gDA2NPz5DgAF9nA0dPN3M_E3NnAwjQL8h2VAQAmuzVMg!!/?content=f3fa460042b7a68cbc7bfc70c89df798&topNavNode=49c4e7442097a6c2&siteArea=49c4e7442097a6c2

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung

durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers AG WPG
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2014. PricewaterhouseCoopers bezeichnet die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die anderen selbstständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen der PricewaterhouseCoopers International Limited.

www.pwc.de